

Haushaltssatzung

der Stadt Schwelm für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwelm mit Beschluss vom 30.11.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Schwelm voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

EUR

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 82.233.734

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 81.847.964

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der lfd. Verwaltungstätigkeit auf 79.059.750

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der lfd. Verwaltungstätigkeit auf 76.980.330

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Investitionstätigkeit auf 1.839.650
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Investitionstätigkeit auf 15.112.250

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit auf 19.710.800
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit auf 7.861.100

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen** erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

Hiervon entfällt ein Teilbetrag in Höhe von 402.550 EUR auf das Programm „Gute Schule 2020“.

EUR
13.272.600

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

EUR
4.117.400

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, ist auf festgesetzt worden.

EUR
69.000.000

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer**1.1** für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf 220 v.H.

1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf

742 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

495 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich ab dem Jahr 2016 wieder hergestellt. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

1. Deckungsringe / Gegenseitige Deckungsfähigkeit

1.1 Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Aufwendungen je Produkt mit Ausnahme

- der Personal- und Versorgungsaufwendungen,
- der Abschreibungen und
- der Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
- der konsumtiven Aufwendungen an die technischen Betriebe Schwelm (TBS) AÖR

zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.

1.2 Die Personal- und Versorgungsaufwendungen innerhalb aller Produkte werden zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.

1.3 Die Aufwendungen aus Abschreibungen innerhalb aller Produkte werden zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.

1.4 Die Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen werden je für sich zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.

1.5 Die konsumtiven Aufwendungen an die technischen Betriebe Schwelm (TBS) AÖR werden zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind gemäß § 83 Absatz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20.000 Euro überschreiten.

Diese Wertgrenzen gelten auch für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die in voller Höhe durch zusätzliche, nicht im Haushaltsplan veranschlagte Erträge und Einzahlungen gedeckt werden können.

Bei baulichen oder sonstigen Sicherungsmaßnahmen an Schwelmer Schulen gilt im Einzelfall eine Wertgrenze von 50.000 Euro.

Im Deckungsring -1011652 – An TBS Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen – gilt die Wertgrenze von 20.000 EUR bei Überschreitung des Deckungsringes.

Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die durch die regelmäßig wiederkehrenden Jahresabschlussbuchungen erforderlich werden, wie zum Beispiel die Abschreibungen (§ 35 GemHVO NRW) und die Rückstellungszuführungen (§ 36 GemHVO), entfällt das Verfahren nach § 83 GO NRW.

§ 10

Soweit im Stellenplan der Vermerk

1. „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.
2. „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede freiwerdende Stelle dieser Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln.

§ 11

Die Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen in den Teilfinanzplänen ist auf 10.000 Euro festgesetzt worden.